

Öffentlich-rechtlicher Vertrag¹

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,

Schießgartenstraße 6

55116 Mainz,

dieses vertreten durch die Präsidentin

– im Nachfolgenden: Land –

und

Titel Vorname Nachname

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Geburtsdatum und Geburtsort

– im Nachfolgenden: Verpflichtete Person –

ggfls. vertreten durch den gesetzlichen Vertreter:

Titel Vorname Nachname

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

¹ Öffentlich-rechtlicher Vertrag Landarztquote

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Medizin, **verpflichtet** sich die verpflichtete Person eine **Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin** zu absolvieren. Die Weiterbildung ist grundsätzlich in einem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz aufzunehmen, für das ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde.

(2) Nach erfolgter Weiterbildung übt die verpflichtete Person für die Dauer von **zehn Jahren** eine vertragsärztliche hausärztliche Tätigkeit in einem der v.g. Gebiete in Rheinland-Pfalz, für die ein besonderer öffentlicher Bedarf festgestellt wurde, aus,

§ 2

Pflichten der verpflichteten Person

(1) Die verpflichtete Person strebt den erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums innerhalb der Regelstudienzeit an.

(2) Sollte es zu Verzögerungen im Rahmen des Medizinstudiums kommen, so hat die verpflichtete Person die Gründe der Verzögerung dem Land unmittelbar schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und formlos zu beantragen, die Gründe für eine Ausnahme von der Verpflichtung des Abs. 1 anzuerkennen und damit die Verzögerung zu genehmigen.

(3) Die verpflichtete Person ist grundsätzlich verpflichtet, ihre hausärztliche Famulatur und das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin in einem Gebiet abzuleisten, für das ein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde. Das Land ist entsprechend zu informieren, wo die Famulatur und das Blockpraktikum absolviert werden.

(4) Die verpflichtete Person verpflichtet sich, die Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 1 dieses Vertrages unverzüglich nach Abschluss des Studiums der Medizin zu absolvieren. Sollte es zu Verzögerungen von mehr als zwei Monaten nach Ende des Studiums kommen, so hat die verpflichtete Person das Land unverzüglich über den Grund für die Verzögerung zu informieren.

(5) Die verpflichtete Person verpflichtet sich dazu, die hausärztliche Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages unverzüglich nach Erlangung der Facharztanerkennung aufzunehmen. Sie informiert sich spätestens einen Monat vor der voraussichtlichen Erlangung der Facharztanerkennung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz über freie Hausarztsitze in einem im Sinne des § 1 Abs. 2 des

Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf unterversorgten Gebiet oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet in Rheinland-Pfalz. Nach Erlangung der Facharztanerkennung beantragt sie die Zulassung als Hausarztsitz oder bewirbt sich um eine Anstellung als Hausärztin oder Hausarzt in einer Praxis oder Einrichtung in einem unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Gebiet. Sollte es bei der Aufnahme der hausärztlichen Tätigkeit zu Verzögerungen von mehr als zwei Monaten kommen, so hat die verpflichtete Person das Land unverzüglich über den Grund für die Verzögerung zu informieren.

(6) Sofern die Aufnahme einer vertragsärztlichen hausärztlichen Tätigkeit nur deshalb nicht möglich ist, weil keine Gebiete mit einem besonderem öffentlichen Bedarf festgestellt wurden, tritt an die Stelle der Verpflichtung nach Absatz 5 Satz 1 die Verpflichtung, sich nachweislich um die Aufnahme einer vertragsärztlichen hausärztlichen Tätigkeit in Rheinland-Pfalz zu bemühen.

(7) Die verpflichtete Person informiert das Land unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die Aufnahme des Studiums der Medizin, über die Aufnahme der Weiterbildung und über die Aufnahme, Unterbrechung und Beendigung der hausärztlichen Tätigkeit. Zu Beginn eines jeden Semesters hat die verpflichtete Person dem Land eine Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen. Bei Abbruch oder Unterbrechung des Studiums oder einem Studienortwechsel ist das Land unverzüglich zu informieren. Das Studium soll in Rheinland-Pfalz absolviert werden. Hiervon kann nur auf Antrag abgewichen werden.

(8) Die Ausübung der hausärztlichen Tätigkeit hat die verpflichtete Person dem Land gegenüber jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres und bis zum Ende der Dauer der Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 nachzuweisen.

(9) Die Verpflichtung nach Absatz 5 gilt für eine Dauer von zwölf Monaten. Der Nachweis des Bemühens um die Aufnahme einer vertragsärztlichen hausärztlichen Tätigkeit erfolgt schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Land. Die verpflichtete Person hat dem Land spätestens nach Ablauf von drei Monaten und sodann fortlaufend zum Quartalsende Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass in dem maßgeblichen Zeitraum entweder

1. ein Antrag auf Zulassung als Vertragsärztin oder Vertragsarzt gestellt wurde oder
2. sich um die Anstellung als Ärztin oder Arzt beworben wurde.

(10) Jede Änderung der Wohnanschrift und der Namen sind dem Land unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(11) Im Übrigen bestimmt das Land welche Nachweise in welcher Form und in welchen Zeitabständen zu führen sind.

(12) Alle Meldungen hat die verpflichtete Person an das zuständige Referat des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung zu richten, deren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auf www.lsjv.rlp.de veröffentlicht sind.

§ 3

Dauer, Teilzeit, Aufschub

(1) Die Dauer der Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit. Bei Unterbrechungen der Tätigkeit verlängert sich die Dauer nach Satz 1 entsprechend.

(2) Die Aufnahme der vertragsärztlichen hausärztlichen Tätigkeit kann in der Form einer eigenen Niederlassung oder der Anstellung als Arzt oder Ärztin erfolgen. Die Tätigkeit soll in Vollzeit absolviert werden. Auf Antrag kann im Sinne des § 4 Abs. 3 der zugehörigen Landesverordnung der Umfang der Tätigkeit reduziert werden, darf dabei einen Stellenanteil von 0,5 jedoch nicht unterschreiten.

(3) Für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 dieses Vertrages kann das Land auf Antrag einen Aufschub gewähren oder eine Unterbrechung zulassen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

§ 4

Vertragsstrafe

(1) Verletzt die verpflichtete Person eine der Pflichten aus § 2 Abs. 4 Satz 1 oder § 2 Abs. 5 Satz 1 dieses Vertrages, hat sie eine Strafzahlung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der dazugehörigen Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung bis zu einer Höhe von 250.000 € zu leisten. Die Strafzahlung wird insbesondere auch dann fällig, wenn eine andere als die in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages genannte Weiterbildung begonnen wird oder wenn die verpflichtete Person die vertragsärztliche hausärztliche Tätigkeit in einem anderen als in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Gebiet aufnimmt.

(2) Das Land kann von der Festsetzung einer Strafzahlung gemäß Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise absehen, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn in der Person liegende besondere soziale, gesundheitliche oder familiäre Gründe die Erfüllung der Verpflichtung unzumutbar machen.

(3) Die Festsetzung der Vertragsstrafe erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der verpflichteten Person. Bei Beendigung des Studiums der Medizin, aber ohne Aufnahme einer Weiterbildung in der Allgemeinmedizin in einem der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Gebiete oder der Aufnahme einer hausärztlichen Tätigkeit nach der Weiterbildung in einem anderen als in einem der in § 1 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Gebiete, werden

die wirtschaftlichen Verhältnisse als tätige Ärztin oder als tätiger Arzt berücksichtigt. Die Vertragsstrafe wird dann erst mit Abschluss des Studiums bzw. der Weiterbildung fällig. Die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Wirksamkeit und Vertragsbeendigung

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die verpflichtete Person im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß § 8 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung in Gebieten mit besonderem öffentlichen Bedarf ausgewählt und zum Studiengang Medizin zugelassen wird.

(2) Das Vertragsverhältnis endet, wenn die Verpflichtungen gemäß §§ 1 und 3 vollständig erfüllt wurden oder wenn eine Prüfung im Studium oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß § 4 Absatz 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) endgültig nicht bestanden wurde.

§ 6

Unübertragbarkeit

Die verpflichtete Person hat die ihr aufgrund dieses Vertrags obliegenden Pflichten persönlich zu erfüllen. Diese sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 7

Datenschutz

Das Land trifft die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um eine den datenschutzrechtlichen Vorschriften entsprechende Verarbeitung der Daten des/der Verpflichteten sicherzustellen.

§ 8

Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind dem Land vorbehalten. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 10
Schlussbestimmungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Ausfertigungen werden von der verpflichteten Person unterschrieben und den Bewerbungsunterlagen beigelegt. Sollte die Bewerbung erfolgreich sein und die verpflichtete Person den angebotenen Studienplatz annehmen, erhalten beide Vertragsparteien nach der Unterzeichnung je eine Ausfertigung des Vertrages.

Für das Land:

Für die verpflichtete Person:

Mainz, im Februar 2026
Ort, Datum

Ort, Datum

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung

Unterschrift

ggf. Unterschrift des gesetzl. Vertreters